

## PROGRAMMVEREINBARUNG ÜBER DIE COPYRIGHTLIZENZ FÜR KIRCHEN

### DIESE PROGRAMMVEREINBARUNG WIRD GESCHLOSSEN ZWISCHEN

- 1) der Christian Copyright Licensing International, Inc., Anschrift: 17205 SE Mill Plain Blvd., Suite 150, Vancouver, Washington 98683 (einer in den Vereinigten Staaten nach dem Recht des Bundesstaats Oregon errichteten Kapitalgesellschaft) einerseits (nachfolgend „CCLI“) und
- 2) dem RECHTEINHABER, wie dieser auf der Unterschriftsseite zu dieser Vereinbarung benannt ist, andererseits (nachfolgend der „Rechteinhaber“).

#### PRÄAMBEL

- 1) Die CCLI und der Rechteinhaber sind Partei und unterliegen den Bestimmungen einer Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern, die die Rahmenvereinbarung für die vorliegende Programmvereinbarung bildet.
- 2) Die CCLI ist im Bereich der Lizenzvergabe an Kirchen und Schulen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern und der vorliegenden Programmvereinbarung geschäftlich tätig.
- 3) Die CCLI möchte Lizenzen für die Rechte erwerben, die die CCLI für die Vergabe von Lizenzen an Kirchen und Schulen für die Lizenzierten Rechte in Bezug auf den Anteil des Rechteinhabers an Musikalischen Kompositionen in Verbindung mit diesem Programm benötigt, und der Rechteinhaber möchte der CCLI diese Lizenz erteilen.

#### ZU DIESEM ZWECK WIRD Folgendes VEREINBART:

1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, DIE NICHT IN DER ALLGEMEINEN VEREINBARUNG MIT RECHTEINHABERN ENTHALTEN SIND**
- 1.1 CCL (CCL/CCLs): Kollektiv eine im Rahmen dieser Programmvereinbarung erteilte Lizenz, eine Veranstaltungslizenz und eine Mobillizenz.
- 1.2 Veranstaltungslizenz (*Event License*): Die von der CCLI an Kirchen, die kirchliche Veranstaltungen an festen Orten abhalten, und für eine begrenzten Zeitraum von bis zu vierzehn (14) Tagen erteilte Lizenz.
- 1.3 Mobillizenz (*Mobile License*): Die von der CCLI an Kirchen, die kirchliche Veranstaltungen an verschiedenen Orten abhalten, erteilte Lizenz. Für die Zwecke dieser Lizenz umfasst der Begriff „Kirche“ auch Personen, die ordnungsgemäß bevollmächtigt sind, für die Kirche zu handeln.
2. **LIZENZIERUNG VON RECHTEN**
- 2.1 Unter Berücksichtigung der in vorliegenden Programmvereinbarung enthaltenen Verpflichtungen, Zusicherungen und Gewährleistungen der CCLI und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Programmvereinbarung gewährt der Rechteinhaber der CCLI hiermit das Recht, die Lizenzierten Rechte an den Musikalischen Kompositionen während der Laufzeit zwecks Durchführung des CCL-Programms in Ländern gemäß den in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Beschränkungen im Rahmen einer Unterlizenz mittels einer CCL an Kirchen und Schulen zu lizenzieren.
- 2.2 Die CCLI gewährt Kirchen und Schulen entsprechende CCL einschließlich der folgenden Reproduktionsrechte für die gemeindliche Nutzung bei kirchlichen Veranstaltungen und die schulische Nutzung bei vergleichbaren Aktivitäten, außer den in den nachstehenden Ziffern 2.2 und 2.3 enthaltenen Beschränkungen für das jeweilige Land:
  - 2.2.1 Die Reproduktion von Musikalischen Kompositionen in Bekanntmachungen, Liturgien, Programmen, Liedblättern, Liederbüchern, auf Transparentfolien und ähnlichen physischen Medien, bei denen entsprechende Kopien wiederverwendet werden können, wobei die Kirche oder Schule individuelle Vokal- und/oder Instrumentalarrangements von Musikalischen Kompositionen herstellen darf, wenn keine veröffentlichte Version zur Verfügung steht, vorausgesetzt, die Kirche oder Schule, die die Erstellung eines solchen Arrangements veranlasst, stellt sicher, dass alle Rechte an einem solchen Arrangement und auf ein solches Arrangement für alle Zeit und exklusiv dem Rechteinhaber gehören („Druck“);
  - 2.2.2 Die Aufzeichnung und Anfertigung von Kopien von Musikalischen Kompositionen während einer kirchlichen Veranstaltung in Audio- und/oder Audiovideo-Format auf dazu geeigneten Medien („Aufzeichnung“), vorausgesetzt, dass die Anzahl der Kopien, die von der Kirche reproduziert werden darf, maximal 15 % der Gemeindegröße betragen und die Kirche die tatsächlichen Kosten der Reproduktion und Distribution einnehmen darf;
  - 2.2.3 Die Anfertigung von Kopien und die Verwertung von Musikalischen Kompositionen in und aus computergestützter Speicher- und Abrufsoftware („Digital“);
  - 2.2.4 Die Änderung oder Herstellung von Übersetzungen von Musikalischen Kompositionen nur, wenn keine autorisierte veröffentlichte Version zur Verfügung steht und wenn die Kopien wiederverwendet werden können, vorausgesetzt, die Kirche oder Schule, die Erstellung einer solchen Übersetzung veranlasst, stellt sicher, dass sämtliche Rechte an der betreffenden Übersetzung und auf die betreffende Übersetzung vorbehaltlich anwendbarer geltender Gesetzesvorschriften von Land zu Land für alle Zeit und exklusiv dem Rechteinhaber gehören („Übersetzung“);
  - 2.2.5 Die Anfertigung von Kopien nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4, vorausgesetzt, die Anzahl der reproduzierten Kopien überschreitet nicht die Gemeindegröße; und
  - 2.2.6 Die Abgabe oder der Verleih von Kopien reproduzierter Musikalischer Kompositionen gemäß den vorstehenden Ziffern 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 an Personen, die zur Gemeinde der Kirche oder zur Schule gehören zu dem Zweck, die jeweiligen Musikalischen Werke während kirchlicher oder vergleichbarer Schulveranstaltungen zu singen.
- 2.3 Die der CCLI in dieser Programmvereinbarung eingeräumten Rechte umfassen nicht die Vorbehaltenen Rechte

einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, die folgenden Vorbehaltenen Rechte:

- 2.3.1 Die Duplizierung von Chornoten (Oktavbände), Kantaten, Musicals, Handglockenmusik, Keyboard-Musik, Vokalsolos, Instrumentalwerken oder musikpädagogischen Veröffentlichungen in jeglicher Form,
- 2.3.2 nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4, der Vertrieb von im Rahmen von CCL angefertigten Kopien für den Gebrauch außerhalb von kirchlichen oder Schulveranstaltungen sowie der Verleih oder Verkauf solcher Kopien gegen direkte oder indirekte Vergütung bzw. ein direktes oder indirektes Entgelt, gleich, ob diese/dieses im Wege einer Direktzahlung, Schenkung, Spende oder eines freiwilligen Beitrags o. ä. erfolgt,
- 2.3.3 die Aufführung einer der Musikalischen Kompositionen und
- 2.3.4 im Falle von Mobillizenzen, die Aufzeichnung Musikalischer Kompositionen in kirchlichen Veranstaltungen in Audio- und/oder Audiovideo-Format auf dazu geeigneten Medien.

### 3. LIZENZGEBÜHREN

- 3.1 Die CCLI vergibt pro Land für jede Reproduktions-/Kopiertätigkeit, die von Kirchen und Schulen in den Nutzungsprotokollen für jeden Berichtszeitraum gemeldet wird, einen (1) Leistungspunkt.
- 3.2 Die Gesamtzahl der Leistungspunkte pro Land in jedem Berichtszeitraum wird entsprechend der Größe der Gemeinde bzw. der Schülerzahl der meldenden Schule in einer bestimmten Region gemäß einer (1) der nachstehenden Gewichtungstabellen für Leistungspunkte gewichtet:

#### GEMEINDEGRÖSSE UND SCHÜLERZAHL – GEWICHTUNGSTABELLE FÜR LEISTUNGSPUNKTE

Kategorie	Tabelle 1	Tabelle 2	Tabelle 3	Gewichtung
AH	1 - 24	1 - 14	-	x 1
A	25 - 99	15 - 49	1 - 49	x 1
B	100 - 199	50 - 99	50 - 99	x 2
C	200 - 499	100 - 249	100 - 149	x 3
D	500 - 999	250 - 499	150 - 199	x 4
E	1.000 - 1.499	500 - 999	200 - 499	x 5
F	1.500 - 2.999	1.000 - 1.499	500 - 999	x 6
G	3.000 - 4.999	1.500 - 2.999	1.000 - 1.499	x 7
H	5.000 - 9.999	3.000 - 4.999	1.500 - 2.999	x 8
I	10.000 - 19.999	5.000 - 9.999	3.000 - 4.999	x 9
J	20.000 - 49.999	10.000 - 19.999	5.000 - 9.999	x 12
K	50.000 - 99.999	20.000 - 49.999	10.000 - 19.999	x 15
L	100.000 - 199.999	50.000 - 99.999	20.000 - 49.999	x 18
M	Über 200.000	100.000 - 199.999	50.000 - 99.999	x 21
N	-	Über 200.000	100.000 - 199.999	x 24
O	-	-	Über 200.000	x 27

Die mit den folgenden Regionen verbundenen Länder finden sich wie folgt in den Tabellen wieder:

Region	Tabelle
Nordamerika	1
Europa und Afrika	2
Asien-Pazifik und Lateinamerika	3

- 3.3 Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Ziffer 3 werden die Programmgesamterlöse der Kirchen zu Kalkulationszwecken getrennt von den Programmgesamterlösen der Schulen verbucht und bezahlt.
- 3.4 Der von der CCLI während des Berichtszeitraums erzielte Programmgesamterlös aus Lizenzen, die die CCLI im Rahmen der vorliegenden Programmvereinbarung erteilt hat, wird sodann zur Ermittlung des Leistungspunktwerts durch die gewichtete Gesamtzahl von Leistungspunkten für alle gemeldeten Reproduktions-/Kopiertätigkeiten geteilt.
- 3.5 Anschließend berechnet die CCLI den auf den Rechteinhaber entfallenden Programmlös in jedem Berichtszeitraum für jedes vom Rechteinhaber an die CCLI lizenzierte Werk, indem der jeweilige Leistungspunktwert mit der Gesamtzahl der Leistungspunkte für jedes einzelne, vom Rechteinhaber an die CCLI lizenzierte Werk multipliziert wird. Schließlich addiert die CCLI den auf den Rechteinhaber entfallenden Programmlös in jedem Berichtszeitraum für jedes vom Rechteinhaber an die CCLI lizenzierte Werk und gelangt nach Maßgabe von Ziffer 3.6 so zum Programmgesamterlös, den der Rechteinhaber im betreffenden Berichtszeitraum verdient hat.
- 3.6 Der Rechteinhaber erhält einen prozentualen Anteil des vom Rechteinhaber in jedem Berichtszeitraum verdienten Programmlöses als Lizenzgebühr im Verhältnis zur Gesamtzahl der Lizenzinhaber in jeder Region im Berichtszeitraum wie folgt:

**TABELLE PROGRAMMERLÖSE FÜR RECHTEINHABER**

Anzahl der Lizenzen	Anteil des Rechteinhabers
1 - 20.000	65 %
20.001 - 35.000	70 %
35.001 - 100.000	75 %
100.001 - 125.000	76 %
125.001 - 150.000	77 %
150.001 - 175.000	78 %
175.001 - 200.000	79 %

3.6.1 Ungeachtet der vorstehenden Tabelle der Programmerlöse für Rechteinhaber (*Owner Program Revenue Table*) beträgt der Programmerrlös des Rechteinhabers (*Owner's Program Revenue*) nur in Bezug auf die Region Nordamerika 79 %.

3.6.2 Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen, der obigen Tabelle der Programmerlöse für Rechteinhaber oder gegenteiliger Bestimmungen in dieser Ziffer 3 wird der jeweilige Prozentsatz des Rechteinhabers für die Region Asien-Pazifik und Afrika für einen bestimmten Berichtszeitraum durch Aggregation der Gesamtzahl der Lizenzinhaber in diesen Regionen für den betreffenden Berichtszeitraum ermittelt.

3.7 Die Differenz aus dem vorstehenden Programmerrlös, die zu einhundert Prozent (100 %) führt, stellt die Verwaltungsgebühr (*administration fee*) von CCLI dar. Diese wird von der CCLI als ihre Gebühr für die Verwaltung dieses Programms gemäß dieser Ziffer 3 und bezogen auf den jeweiligen Berichtszeitraum einbehalten.

**4. RECHNUNGSLEGUNG**

Insoweit Lizenzgebühren für eine musikalische Komposition erzielt werden und zahlbar sind, die im gemeinsamen Eigentum des Rechteinhabers und eines Dritten steht, der nicht am Programm teilnimmt, dessen prozentuales Eigentum jedoch vom Rechteinhaber zur Nutzung im Rahmen des Programms lizenziert wurde, unterliegen die betreffenden Lizenzgebühren Ziffer 5.5 der Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern.

**5. NUTZUNGSPROTOKOLL**

5.1 Die CCLI stellt zu Beginn eines jeden Berichtszeitraums ein Nutzungsprotokoll mit Informationen über die von den Rechteinhabern zur Verfügung gestellten Musikalischen Kompositionen zusammen, damit die Kirchen ihre Meldepflichten gegenüber der CCLI hinreichend erfüllen können.

5.2 Die CCLI verlangt von jeder Kirche in jedem Land ein Nutzungsprotokoll bzw. stellt jeder Kirche in jedem Land ein solches zur Verfügung. Das Protokoll wird von der Kirche ausgefüllt und an die CCLI übermittelt, wenn und sobald die CCLI dies verlangt.

5.3 Bei Neueinführung der CCL in einem Land enthält das Nutzungsprotokoll für den ersten Berichtszeitraum die Musikalischen Kompositionen, die die CCLI nach ihrem vernünftigen Ermessen für geeignet betrachtet.

5.4 Das Nutzungsprotokoll für nachfolgende Berichtszeiträume wird unter Berücksichtigung der vom Rechteinhaber oder Vertreter des Rechteinhabers bereit gestellten und aufgrund der in den eingesandten Nutzungsprotokollen der Kirchen enthaltenen Informationen von der CCLI aktualisiert.

[UNTERSCHRIFTEN AUF DER NACHFOLGENDEN SEITE]

**PROGRAMMVEREINBARUNG  
ÜBER DIE COPYRIGHTLIZENZ FÜR KIRCHEN - UNTERSCHRIFTSSEITE**

Die Unterzeichner bestätigen und versichern hiermit, dass sie befugt sind, diese Programmvereinbarung einzugehen

<b>RECHTEINHABER</b>		
Gez.	Name/Titel in Druckschrift	Unterschrift
für und namens	Rechteinhaber/Urheber (Firma)	
Datum		

<b>CCLI (NUR ZUM INTERNEN GEBRAUCH)</b>	
Gez.	Unterschrift
Name/Titel in Druckschrift	
für und namens der Christian Copyright Licensing International, Inc.	
Datum des Inkrafttretens	

DIESE SEITE WURDE ABSICHTLICH LEER  
GELASSEN

REFERENZDOKUMENT